

### Die neue BetrSichV tritt am 01.Juni 2015 in Kraft!

Die Neufassung enthält neue Inhalte, eine neue Struktur und sprachliche Aufbereitung. Es werden auch psychische Belastungen und ergonomische Gesichtspunkte in die Verordnung aufgenommen. Ziel sind die Verbesserung und Erleichterung des Arbeitsschutzes. Wesentliche Änderungen sind:

- Gefährdungsbeurteilung gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen (Gefährdung Dritter!)
- Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber über Nachrüstmaßnahmen entscheiden.
- Keine Unterscheidung mehr zwischen Änderung und wesentlicher Änderung bei binnenmarktkonformen Arbeitsmitteln.
  - Konkrete Prüfvorschriften für besonders gefährliche Arbeitsmittel (Anhang 3).
  - Möglichkeit besonders prüfpflichtige Anlagen eigenverantwortlich zu prüfen.
  - Es entfallen die Doppelregelungen bei der Prüfung von Arbeitsmitteln.
  - Eine Prüfplakette für Aufzüge wird eingeführt.
  - Dokumentationen über Prüfungen können auch elektronisch erfolgen.
  - Der Arbeitgeber kann bei Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln mit geringer Gefährdung bestimmte Erleichterungen in Anspruch nehmen.
- Verringerung psychischer Belastungen und besondere Beachtung ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung

Unter nachfolgendem Link können Sie die BetrSichV abrufen:

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/verordnung-neuregelung-anforderun-arbeitsschutz-verwendung-arbeitsmittel-gefahrstoffe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/verordnung-neuregelung-anforderun-arbeitsschutz-verwendung-arbeitsmittel-gefahrstoffe.pdf?__blob=publicationFile)